

Maßnahmenübersicht Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Stand 22.07.2022)

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Viruserkrankung von Haus- und Wildschweinen, die weder auf Rinder noch auf den Menschen übertragbar ist.

Es besteht keine Verbrauchergefährdung!

In diesem Papier wird darauf eingegangen, inwiefern Schutzmaßnahmen des neuen EU-Tiergesundheitsrechts, die im Fall eines Ausbruchs der ASP zur Anwendung kommen, Auswirkungen auf das Umfeld von Milchviehbetrieben haben können. Zusätzliche Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung liegen im Ermessen der zuständigen Veterinärbehörde und können ggf. auch für Mischbetriebe angeordnet werden.

Vorsorgliche Abstimmungen über Abläufe im Fall eines Ausbruchs, zwischen Milchwirtschaft und der amtlichen Überwachung, tragen im Krisenfall dazu bei, dass die Abläufe reibungslos verlaufen können.

Sämtliche Maßnahmen, die im Fall der Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildtierbestand angeordnet werden, dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und der Sicherstellung, dass keine Übertragung auf Hausschweinebestände erfolgt.

Im Fall eines festgestellten Ausbruchs im Hausschweinebestand sind Schutzmaßnahmen immer darauf ausgerichtet, eine weitere Verbreitung des Erregers auf Hausschweine zu unterbinden.

ASP beim Wildschwein

Wird die Afrikanische Schweinepest bei Schwarzwild festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde eine „infizierte Zone“ (ggf. zusätzlich ein „Kerngebiet“) sowie „Pufferzone“ eingerichtet. Diese Gebiete werden im weiteren Verlauf des Seuchengeschehens als Sperrzone I (Pufferzone) und Sperrzone II (infizierte Zone) im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 zur Bekämpfung der ASP aufgelistet. Diese Verordnung sieht zusätzlich umfangreiche Auflagen zum Verbringen von Schweinen und deren Produkten vor. Die Größe der Gebiete wird risikoorientiert entsprechend den Vor-Ort-Gegebenheiten und den epidemiologischen Erkenntnissen von den zuständigen Behörden festgelegt. Als Anhaltspunkt wird für die infizierte Zone ein Radius von 15 Kilometern um den Fund- oder Erlegungsort und für die Pufferzone ein Radius von etwa 30 Kilometern (Empfehlung der niedersächsischen Sachverständigengruppe ASP) um den Fund- oder Erlegungsort empfohlen.

Infizierte Zone (ggf. darin „Kerngebiet“)  **Sperrzone II**

Pufferzone  **Sperrzone I**

Für Milchviehhaltungen ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

Milchabholung Milchviehbetrieb (hält keine Schweine) **in der infizierten Zone oder Pufferzone:** keine direkten Einschränkungen

Milchabholung Mischbetrieb (hält Milchvieh und Schweine) in der infizierten Zone: keine direkten Einschränkungen

Hinweis: Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, ob der Hausschweinebestand ausreichend räumlich vom Bereich der Milchabholung abgetrennt ist, so dass durch den Zutritt Dritter (Tankwagenfahrer) eine mögliche Übertragung auf den Hausschweinebestand auszuschließen ist.

Milchabholung Mischbetrieb (hält Milchvieh und Schweine) in einer Pufferzone: Keine direkten Einschränkungen

Futtermittel

Es gibt Einschränkungen bei der Verwendung von Gras, Stroh und Heu aus der infizierten Zone für Schweine, **jedoch nicht für Rindvieh**. Mischbetriebe (Kühe und Schweine) müssen im Hinblick auf die Nutzung bei Hausschweinen Einschränkungen beachten. Die Kühe auf dem Betrieb dürfen durchaus mit dem Futter weiter versorgt werden. Der Betrieb sollte im Vorfeld mit der zuständigen Veterinärbehörde klären, inwieweit die Nutzung erfolgen kann (getrennte Lagerung).

Im Fall des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein, können Betretungsverbote verhängt oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen eingeschränkt oder verboten werden. Diese Anordnungen können erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass Schwarzwild aus diesem Gebiet durch die Erntetätigkeiten vertrieben werden könnte und damit die Gefahr einer weiteren Ausbreitung gegeben ist.

Aufhebung der Maßnahmen

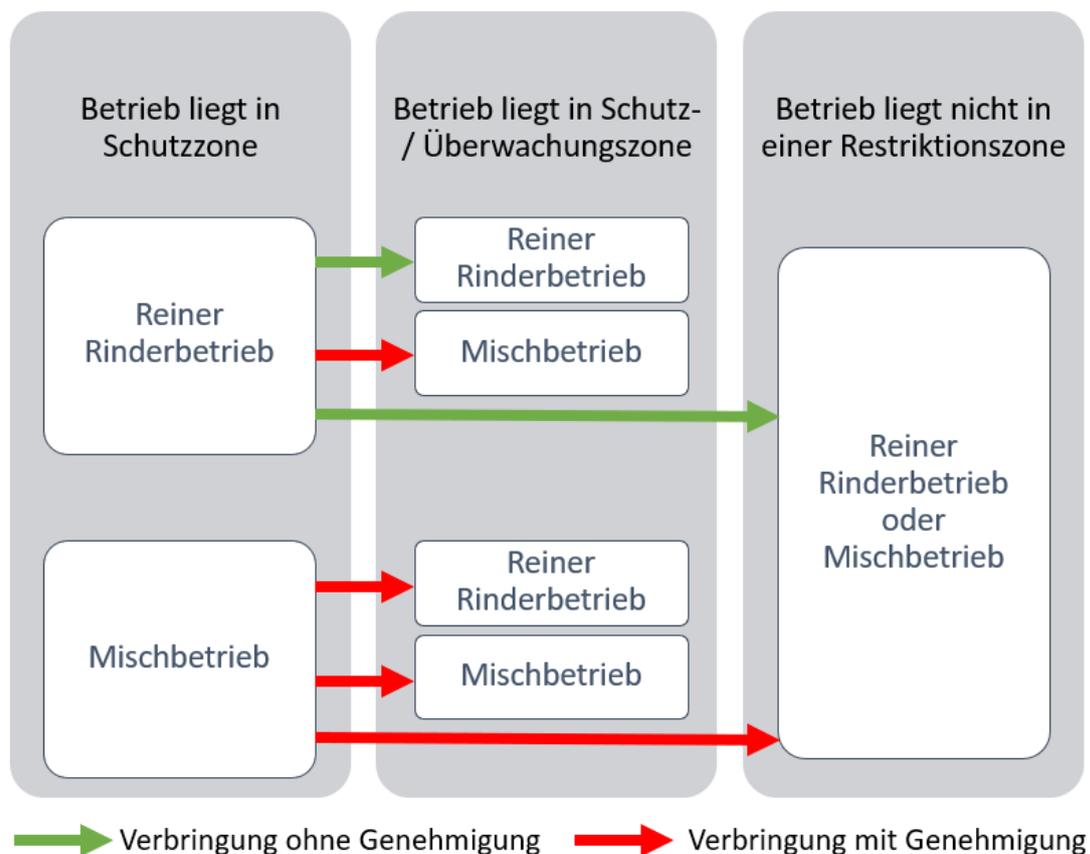
Die zuständige Behörde des betroffenen Landkreises/ kreisfreien Stadt hebt angeordnete Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist oder sich der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest als unbegründet erwiesen hat. Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen kann dies frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen erfolgen.

ASP beim Hausschwein

Beim Ausbruch der ASP in Hausschweinebeständen müssen alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und in Tierkörperbeseitigungsanlagen unschädlich beseitigt werden. Von der zuständigen Behörde wird um den Ausbruchsbetrieb eine Schutzzone (Radius von mindestens 3 km) und eine Überwachungszone (Radius mindestens 10 km um das Seuchengehöft) eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den dort gelegenen schweinehaltenden Betrieben untersagt ist (Ausnahmen sind möglich). Schweinebestände innerhalb der Restriktionszonen werden untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche Untersuchungen zur Einschleppung des Erregers durchgeführt. Treten in einer Region mehr als ein Fall der ASP bei gehaltenen Schweinen auf, so wird zusätzlich eine Sperrzone III eingerichtet, die ebenfalls im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelistet wird. Die Sperrzone III umfasst räumlich in etwa das Gebiet der Schutzzone und Überwachungszone, bringt aber umfangreiche zusätzliche Auflagen zum Verbringen von Schweinen und deren Produkten mit sich.

Für Rinderhaltungen ergeben sich folgende seuchenhygienische Maßnahmen:

Verbringen von Rindern:



Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest
§ 11 Absatz 4 Nr.7 und § 11a Absatz 3 (Schweinepest-VO).

Hinweis:

Damit Molkereien im Fall eines ASP-Ausbruchs im Hausschweinebestand die Milchabholung von sogenannten Mischbetrieben, die in betreffenden Restriktionsgebieten liegen, sicherstellen können, empfiehlt es sich bereits im Vorfeld darüber in Kenntnis zu sein, welche der Lieferbetriebe sowohl Schweine als auch Milchkühe halten. Eine Genehmigung über einen Sammelantrag bei der zuständigen Veterinärbehörde könnte somit schneller erteilt werden. Die Bündelung der Beantragung über die Molkereien würde auch aus amtlicher Sicht sinnvoll sein, da im Krisenfall sicherlich sämtliche Ressourcen auch dort beansprucht werden.

Milchabholung

Die Milchabholung von Milchviehbetrieben (keine Schweine) in der Schutzzone oder der Überwachungszone unterliegt keinen direkten Einschränkungen.

Bei der Milchabholung von Mischbetrieben (Milchvieh und Schweine) in der Schutzzone oder der Überwachungszone ist folgendes zu beachten:

- Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betreten. Beantragung der Genehmigung gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 9 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Nr. 1 durch Landwirt oder durch Sammelantrag der Molkerei (**siehe beigefügte Anlage 1**).
- Die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände hat nach Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Einwegschutzbekleidung ist zu tragen.

Hinweis: Der Umfang dieser Maßnahmen sollte zuvor mit der zuständigen Behörde besprochen werden. Betrifft auch die beauftragte Spedition.

Aufhebung der Maßnahmen

Die zuständige Behörde des betroffenen Landkreises/ kreisfreien Stadt hebt die angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist oder sich der Verdacht der Afrikanischen Schweinepest als unbegründet erwiesen hat.

Bei einem ASP Ausbruch bei Hausschweinen hebt die zuständige Behörde die Maßnahmen in der Schutzzone frühestens nach 15 Tagen auf, wenn die amtlichen Untersuchungen in schweinehaltenden Betrieben ergeben haben, dass ein ASP-Ausbruch ausgeschlossen werden kann. Im Überwachungsgebiet können die Maßnahmen frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

ASP-Fall „rund um“ die Molkerei

Sämtliche Maßnahmen in betreffenden Restriktionsgebieten sind ausgerichtet auf Betriebe, die Hausschweine halten. Die Maßnahmen in den Gebieten dienen der Vermeidung der Ausbreitung des Erregers im Wildtierbestand und des Einschleppens in Hausschweinebestände.

Im Fall eines Wildunfalls mit Schwarzwild ist darauf zu achten, dass betroffene Fahrzeuge (Milchsammelfahrzeuge) unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.

Auswirkungen auf den Export

Einige Drittländer in Osteuropa (Kasachstan, Russische Föderation und Weißrussland) verlangen auch bei „Milchzertifikaten“ das „Frei von ASP“. Dort sind Restriktionen für den Export der Produkte im Falle des Auftretens der ASP vorgesehen. Eine wirtschaftsseitig anzuregende Regionalisierung kann nur auf Bundesebene mit den entsprechenden Drittländern ausgehandelt werden.

Anlage 1 - Antrag auf Genehmigung des Zutritts auf Mischbetrieben in ASP-Schutzzone / Überwachungszone im Rahmen der Milcherfassung

Antragsteller/in:

Stand: Juli 2022

Name:	Ort, Datum:
Anschrift:	Telefon:
Fax Nr. der örtlich zuständigen Veterinärbehörde:	Hier bitte Ihre Faxnummer eintragen:

Im Auftrage der Betriebe -gemäß anliegender Liste- beantrage(n) ich/wir die Genehmigung gemäß §11 Absatz 4 Nr.9 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Nr.1 und Nr. 2 (Schweinepest-VO) für den Zutritt / die Anfahrt im Rahmen der Milchabholung (mit für den Seuchenfall geschultem Fahrpersonal) in der ASP - Schutzzone / Überwachungszone

Die Milch wird im

- Schutzzone / Überwachungszone
- gewonnen und am Molkereistandort innerhalb des Restriktionsgebietes
- außerhalb des Restriktionsgebietes verarbeitet.

Angaben zum Herkunftsbetrieb der Rohmilch:

Betriebsnummer (VVVO- Nummer - analog Ohrmarkenbestellung):
Name (wenn mehrere Milcherzeuger, Nutzung einer Tabellenübersicht)
Anschrift (Straße,PLZ,Ort)

(Die Liste der Lieferanten enthält lediglich Betriebe die sowohl Kühe als auch Schweine halten und sind der zuständigen Behörde jeweils unverzüglich nach Identifizierung der Betriebe im betreffenden Restriktionsgebiet zu übermitteln.)

Angaben zum Milchverarbeitungsbetrieb

Betriebsnummer:
Name (ggf s.o. Antragsteller)
Anschrift (Straße,PLZ,Ort)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- für den Fall der Milchabholung aus einem Mischbetrieb, der im festgelegten ASP Restriktionsgebiet liegt:
- Liste der Lieferanten
 - Liste der eingesetzten MSW
 - Benennung der Transportunternehmen
 - Benennung des Zielverarbeitungswerkes

Die Angaben in diesem Antrag wurden von mir wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir ist bekannt, dass unvollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können.

Unterschrift des Antragstellers/in:

Lfd.Nr.(wird vom Veterinäramt ausgefüllt)

Der Antrag wird genehmigt:

Unterschrift zuständige Behörde: